

# V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmalen im  
Landkreis Rockenhausen, Gemarkung Hochstein,

vom 12. Juli 1968

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15, 16 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. 1935 I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. 1938 I S. 36), der §§ 6, 7, 9, 10 und 17 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 (RGBl. 1935 I S. 1275) zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1943 (RGBl. 1943 I S. 481) erläßt das Landratsamt Rockenhausen als untere Naturschutzbehörde - mit Zustimmung der Bezirksregierung in Neustadt a.d. Weinstr. - Höhere Naturschutzbehörde - Regierungsentschließung vom 30. November 1967 Az.: 407-09-2013/66, folgende Verordnung:

## § 1

Das in § 2 näher bezeichnete und kartenmäßig dargestellte Naturdenkmal "Kahlheckerhofflur" bei Hochstein wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt und als Nr. 2 in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

## § 2

Das Naturdenkmal hat eine Größe von 0,7613 ha. Es umfaßt die nordwestlich, oberhalb des Kahlheckerhofes gelegenen Grundstücke Pl. Nr. 355 und 358 1/4 der Gemarkung Hochstein.

## § 3

- (1) Es ist verboten, das Naturdenkmal zu zerstören, zu beschädigen oder in sonstiger Weise zu verändern oder zu beeinträchtigen. Dies gilt auch für die mitgeschützte Umgebung, soweit ihr Schutz der Erhaltung des Naturdenkmals dient.
- (2) Im Sinne von Abs. 1 ist verboten:
  1. bauliche Anlagen aller Art anzulegen, auch solche die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
  2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Unrat oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

#### § 4

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede auf den Grundstücken erfolgte und ihnen bekanntgewordene Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Von Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten, ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

#### § 5

Die Grundstückseigentümer und die sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben - soweit zumutbar - zu dulden, daß auf den Grundstücken Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmals getroffen werden.

#### § 6

§ 3 findet keine Anwendung auf Maßnahmen, die in ihren Einheiten in den Zielen der Landesplanung (§ 9 LPfG) oder in einem raumplanerischen Verfahren (§ 18 LPfG) festgelegt sind. Im Übrigen haben die Naturschutzbehörden und Stellen für Naturschutz und Landschaftspflege die in den Zielen der Landesplanung enthaltenen allgemeinen Festsetzungen zu beachten.

#### § 7

- (1) § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bzw. zur Erhaltung und Pflege des Naturdenkmals erforderlich sind, sowie auf die Ausübung der Jagd.

(2) Dies gilt jedoch nicht für folgende Maßnahmen:

1. Die Änderung der bisherigen Nutzung (oder Betriebsweise) auf folgenden Flächen:  
Pl. Nr. 358 1/4, 355;
2. Ausbau der Wege; insbesondere die Befestigung mit standortfremdem Material.
3. Beseitigung einzelstehender Bäume, Baumgruppen oder Hecken; es sei denn, daß dies zur Erhaltung des Schutzzweckes erforderlich und durch die zuständige Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten angeordnet ist.
4. Aufstellen von Schutzhütten für das Weidevieh und von Zäunen;
5. Aufstellen von Jagdkanzeln oder fest mit dem Boden verbundenen oder an Bäumen angenagelten Hochsitzen;
6. Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen Pestiziden;
7. Einbringen standortfremder Holzgewächse und anderer standortfremder Pflanzen;
8. das Weiden von Vieh in der Zeit vom 1. März bis 30. April;
9. Einbringen von Dünger aller Art;
10. die Änderung der Bodengestalt.

§ 8

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Landratsamt Rockenhausen - Untere Naturschutzbehörde - auf schriftlich zu begründenden Antrag Befreiung gewähren, wenn
  - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
  - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet gewährt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Auflagen kann die Hinterlegung von Geldbeträgen gefordert werden.
- (3) Durch die Befreiung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt.

§ 9

Werden an Naturdenkmälern Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu § 3 dieser Verordnung oder zu erteilten Befreiungen (einschl. Auflagen und Bedingungen) stehen, so kann das Landratsamt Rockenhausen - Untere Naturschutzbehörde - die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Betreffenden verlangen.

§ 10

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen sind auf Anordnung des Landratsamtes Rockenhausen - Untere Naturschutzbehörde - zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ausübbar ist.

§ 11

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

§ 12

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Anordnung zur einstweiligen Sicherung von Naturdenkmälern vom 23. Mai 1938 Nr. 4692 N. des Bezirksamtes Rockenhausen aufgehoben.

Rockenhausen, den 12. Juli 1968

Landratsamt

-Untere Naturschutzbehörde-

  
(Müller)

L a n d r a t